

BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN!

Eine Unterstützer*innenliste mit mindestens fünf Wahlberechtigten ist diesem Listenvorschlag beizufügen.

Blatt _____

Listenvorschlag für die Gruppe der Studierenden
für die im Sommersemester 2024 stattfindende
Wahl zur Fakultätskonferenz der

Fakultät _____

(Es sind folgende Positionen zu besetzen: **3** Mitglieder, **3** stellvertretende Mitglieder)

Bezeichnung der Liste: _____

Der vollständige Listenvorschlag ist bis spätestens **3. Juni 2024, 15:00 Uhr**, im Wahlbüro (V7-114/116/100) einzureichen.

Listensprecher*in gem. § 9 (5) Wahlordnung Uni Bielefeld (WO):

Name:	
Vorname(n):	
Telefon:	
E-Mail:	
Unterschrift:	

(Die Unterschrift von dem*der Listensprecher*in ist im Original einzureichen)

Lfd. Nr.	Name (bitte in Druckbuchstaben)	Vorname(n) (bitte in Druckbuchstaben)	Anschrift (bitte in Druckbuchstaben)	Matrikel-Nr.	Unterschrift *)

*) Mit meiner Unterschrift erkläre ich unwiderruflich, dass ich nur auf diesem und keinem weiteren Listenvorschlag für das obengenannte Gremium kandidiere. **Des Weiteren erkläre ich, dass ich im Falle meiner Wahl das Mandat annehme.** Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zwecks Kontaktaufnahme an die zuständige Stelle in der Fakultäts- bzw. Zentralverwaltung weitergeleitet werden. Die Ergebnisse der Wahl werden auf dem Wahlportal der Universität Bielefeld veröffentlicht.

Bitte beachten Sie folgende Vorgaben und Erläuterungen zum Erstellen und Einreichen von Listenvorschlägen:

- 1) Die Listenvorschläge einer Mitgliedergruppe sollen insgesamt so viele Kandidat*innen enthalten, dass die auf die Mitgliedergruppe entfallenden Sitze und die Positionen der Stellvertreter*innen besetzt werden können.
- 2) Die Reihenfolge der Kandidat*innen ergibt sich aus der Nummerierung. Bei nicht fortlaufender Nummerierung soll dem Listenvorschlag eine von dem*der Listensprecher*in unterzeichnete maschinengeschriebene Aufstellung der Kandidat*innen beigefügt werden, aus der die Reihenfolge eindeutig hervorgeht.
- 3) Mit dem Listenvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jeder kandidierenden Person einzureichen, dass sie*er der Aufnahme in den Listenvorschlag zugestimmt hat und im Falle der Wahl das Mandat annimmt. Die Verantwortlichkeit für das Erstellen und Einreichen des Listenvorschlags sowie der Erklärungen liegt bei dem*der Listensprecher*in. Die unwiderrufliche Erklärung kann dem*der Listensprecher*in alternativ zu einer Originalunterschrift auf dem Listenvorschlag auch in Form einer eingescannten, digitalen, fotografierten oder kopierten Unterschrift übermittelt werden. Die Unterschrift des*der Listensprechers*Listensprecherin ist hingegen zwingend im Original einzureichen. Mit dieser Unterschrift bestätigt der*die Listensprecher*in, dass er*sie auf Nachfrage durch das Wahlamt oder den Wahlausschuss in der Lage ist, die Originalunterschriften der Kandidat*innen oder ggf. Unterstützer*innen ein- bzw. nachzureichen.
- 4) Hinsichtlich der Unterschriften auf der Liste der Unterstützer*innen für Listenvorschläge in der Gruppe der Studierenden gilt Punkt 3 entsprechend.
- 5) Listenvorschläge können von dem*der Listensprecher*in vorbehaltlich der unter Punkt 3 aufgeführten Vorgaben persönlich eingereicht werden. Eine elektronische Übermittlung der Listenvorschläge per Mail an zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de ist ebenfalls möglich, sofern gemäß Punkt 3 die Unterschrift von der*dem Listensprecher*in dem Wahlamt im Original vorgelegt wird.
- 6) Alternativ zu einer Unterschrift auf dem Listenvorschlag oder einer Unterstützer*innenliste kann das Einverständnis zu einer Kandidatur bzw. die Erklärung zur Unterstützung eines Listenvorschlags auch über entsprechende Formulare erfolgen. Diese sind über das Wahlportal (www.uni-bielefeld.de/wahlen) jeweils unter dem Punkt „Listenvordrucke“ für das entsprechende Gremium/Amt abrufbar oder können beim Wahlamt angefragt werden. Hinsichtlich der auf diesen Formularen zu leistenden Unterschriften gilt Punkt 3 entsprechend.
- 7) Bei der Aufstellung der Liste sind die Vorgaben zur **geschlechtssparitätischen Repräsentanz** gem. § 11b Hochschulgesetz NRW zu beachten. Gemäß Beschluss des Senats der Universität Bielefeld erfüllen Listenvorschläge die geschlechtssparitätische Repräsentanz, wenn auf den Listenvorschlägen:
 - bei allen Wahlen die beiden ersten Plätze paritätisch besetzt sind,
 - bei den Wahlen zum Senat
 - in der Gruppe der Studierenden, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der akademischen Mitarbeiter*innen die ersten acht Plätze insgesamt,
 - in der Gruppe der Hochschullehrer*innen den Wahlkreisen 1 und 2 jeweils die ersten acht Plätze insgesamt, im Wahlkreis 3 die ersten sechs Plätze insgesamt und im Wahlkreis 4 die ersten beiden Plätze, und
 - bei den Wahlen zu den Fakultätskonferenzen in der Gruppe der Hochschullehrer*innen die ersten acht Plätze, in der Gruppe der Studierenden die ersten sechs Plätze und in den beiden anderen Gruppen die ersten vier Plätze paritätisch besetzt sind.

Kann eine Liste nicht gemäß diesen Vorgaben besetzt werden, so ist auch ohne explizite Aufforderung durch das Zentrale Wahlamt von dem*der Listensprecher*in eine schriftliche Begründung mit einzureichen, aus welcher die Gründe für das Nichterreichen des o.g. Ziels sowie die unternommenen Bemühungen hervorgehen.

Weitere Hinweise zu Fristen und Vorgaben im Rahmen dieser Wahl sowie zum Einreichen von Listenvorschlägen finden sich in der Ersten Wahlbekanntmachung und in den FAQ auf dem Wahlportal (www.uni-bielefeld.de/wahlen) der Uni Bielefeld.